

ISPA
Internet Service Providers Austria
zH Herrn Dr. Kurt Einzinger
Währinger Straße 3/18
1090 Wien

Wien, am 22.4.2002
ISPA/ADSL / / 6SB

Endkundenverrechnung ADSL

Sehr geehrter Herr Dr. Einzinger!

Ich habe die Frage geprüft, wie bezüglich bestehender ADSL-Endkundenverträge vorzugehen ist, wenn ISP künftig die Verrechnungsvarianten 2.1.5.1 und 2.1.6.1 gemäß Anlage 2 des neuen ADSL-Vertrags (Angebot vom 26.03.2002) wählen. Dies deshalb, da die Telekom Austria pro ISP nur eine Verrechnungsvariante akzeptiert; andererseits diese genannten Verrechnungsvarianten in den bisherigen ADSL-Verträgen nicht enthalten waren bzw. bis dato noch nicht praktiziert wurden.

Sachverhalt

Für jene ISP, die künftig auf Varianten 2.1.5.1 bzw. 2.1.6.1 umsteigen wollen, wird die Telekom Austria dem Endkunden lediglich die Grundgebühr für die Teilnehmeranschlussleitung in Rechnung stellen (Standardtarif), nämlich € 17,44 (inkl. USt.) bei POTS und € 28,76 (inkl. USt.) bei ISDN. Dem gegenüber war die billigste Variante der Endkundenverrechnung nach den alten ADSL-Verträgen € 28,98 (inkl. USt.) für POTS und € 39,88 (inkl. USt.) für ISDN. In den Beträgen der alten ADSL-Verträge war bereits ein Entgelt für die ADSL-zugangsleistung (somit über die Grundgebühr für den Teilnehmeranschluß hinaus) enthalten.

Problemstellung

ISPs, die nun auf die Verrechnungsvarianten 2.1.5.1 bzw. 2.1.6.1 umsteigen, haben nun den Bedarf, hinsichtlich bestehender Kunden, die bisher einen höheren Betrag an die Telekom Austria, dafür einen geringeren Betrag an den ISP gezahlt haben, die Verrechnung umzustellen; nämlich derart, dass diese Kunden künftig an die Telekom Austria einen Betrag von € 11,54 (inkl. USt.) bei POTS weniger an die TA, dafür mehr an den ISP zahlen bzw. einen Betrag von € 11,12 (inkl. USt.) bei ISDN künftig weniger an die Telekom Austria, dafür mehr an den ISP bezahlen.

In rechtlicher Hinsicht stellt die neue Verrechnungsmethode eine Änderung der bestehenden Endkundenverträge dar, die dem Endkunden an sich vom ISP nicht einseitig aufgezwungen werden kann. Da sich faktisch für den Kunden die Gesamtsumme nicht ändert, sind wenig Probleme zu erwarten. Je nach AGB des ISP könnte es sich sogar um eine zulässige, weil geringfügige und zumutbare, sachlich gerechtfertigte Vertragsänderung handeln.

Vorschlag zur Vorgangsweise

Ich schlage folgende Vorgangsweise vor:

Der ISP, der auf die Verrechnungsvarianten 2.1.5.1 bzw. 2.1.6.1 umstellen möchte, sollte – gegebenenfalls mit der nächsten Rechnung – ein gesondertes Schreiben an alle Kunden, die dies betrifft, versenden. Dieses könnte etwa folgenden Inhalt haben:

„Sehr geehrter Kunde!

Aufgrund einer Änderung der Vertragsbeziehungen zwischen uns als Ihrem Internetservice-provider und der Telekom Austria findet ab[Datum] eine Änderung in der Verrechnung statt.

Hinsichtlich Ihres ADSL-Produktes haben Sie bisher an uns monatlich €bezahlt; an die Telekom Austria monatlich € Der Betrag, den Sie an die Telekom Austria bezahlt haben, hat die Grundgebühr für Ihren Telefonanschluss sowie einen Teil der ADSL-Zugangsleistung enthalten. Aufgrund der erwähnten Änderung unseres Vertrages mit der Telekom Austria wird künftig jener Betrag, der auf diese ADSL-Zugangsleistung entfallen ist, nicht mehr von der Telekom Austria, sondern von uns direkt in Rechnung gestellt.

Die Gesamtsumme ändert sich für Sie dadurch nicht. Sie werden jedoch in Zukunft von der Telekom Austria eine reduzierte und von uns eine um den entsprechenden Betrag höhere Rechnung erhalten.

Wir bitten Sie, die neuen Beträge wie gewohnt zur Einzahlung zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

.....“

Selbstverständlich muss mit der Telekom Austria eine Abwicklungslösung gefunden werden, die sicherstellt, dass die betroffenen Kunden von der Telekom Austria in Zukunft eine entsprechend reduzierte Rechnung erhalten. Es ist meines Erachtens zweckmäßig, dass die ISPA ein entsprechendes Prozedere mit der Telekom Austria vereinbart. Sollten Sie hierbei Unterstützung benötigen, stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

Mögliche Probleme

Es ist vermutlich nur in Einzelfällen damit zu rechnen, dass Kunden mit dieser Änderung der Verrechnung nicht einverstanden sind. Sollte dies jedoch bei einzelnen „Querulanten“ der Fall sein, müsste man sich die Vorgangsweise noch gesondert überlegen.

Am ehesten kommt eine Zessionsvariante in Betracht. Die TA müsste den dem ISP wirtschaftlich zustehenden Betrag an den ISP zedieren (Achtung, gebührenpflichtig, wenn die Zession schriftlich erfolgt).

Andere Lösungen wie Inkasso des Teilbetrages durch die TA aber im Namen des ISP, sind vermutlich unpraktisch. Natürlich kommt auch eine Rückverrechnung mit der TA in Betracht, wenn diese bei den „Querulanten“ den Teilbetrag weiter in eigenem Namen in Rechnung stellt.

Zweckmäßig ist es meines Erachtens, die TA bzw deren Rechtsabteilung um einen Lösungsvorschlag für die gemeinsame rechtliche Konstruktion in den „Querulanten-Fällen“ zu bitten.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen geholfen zu haben und stehe für Rückfragen und allfällige weitere Bearbeitung natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karin Wessely